
STATUTEN

für den

Tierschutzverein Baden-Bezirk

in der von der Generalversammlung am 13. Dezember 2023 beschlossenen
und adaptierten Fassung

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen

Tierschutzverein Baden-Bezirk.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Baden und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Niederösterreich, insbesondere auf den Bezirk Baden.

§ 2

Zweck

(1) Zweck des Vereins ist es,

- a) die Idee des Tierschutzes zu verbreiten;
- b) örtlichen Übelständen in Bezug auf den Tierschutz wirksam entgegenzutreten und
- c) ein Tierheim für den Bezirk Baden zu führen.

(2) Die Tätigkeit des Vereines ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr, welches auch das Rechnungsjahr ist, beginnt am 1. Jänner und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 4

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen

- a) die Herausgabe und Verbreitung einer Zeitschrift (Vereinszeitschrift);
- b) die Vornahme von Presseaussendungen;
- c) die Durchführung von Veranstaltungen;

- d) die Durchführung von Vorträgen, etwa in Schulen und
- e) die Abhaltung von Führungen im Tierheim, etwa die Führung von Schulklassen.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, das Sammeln von Spenden, etwa auch durch den Betrieb von Punschhütten oder Ähnlichem, sowie durch sonstige, auch letztwillige, Zuwendungen aufgebracht werden.

§ 5

Mitglieder

(1) Alle physischen Personen (Minderjährige mit Zustimmung einer erziehungsberechtigten Person) sowie alle juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften können Mitglieder des Vereins sein.

(2) Der Vorstand hat ein Verzeichnis zu führen und aktuell zu halten, aus welchem sich die aktuellen Mitglieder und deren Daten ergeben (Mitgliederliste).

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist es erforderlich, einen Mitgliedschaftsantrag zu stellen (samt Abgabe einer Datenschutzerklärung) und den Mitgliedsbeitrag einzuzahlen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes verweigert werden; diesfalls ist ein allenfalls bereits einbezahlter Mitgliedsbeitrag zurückzuerstatten. Sollte der Vorstand binnen vier Wochen nach Einlangen sowohl des Mitgliedschaftsantrages (samt Datenschutzerklärung) wie auch des Mitgliedsbeitrages keinen gegenteiligen Beschluss fassen und diesen der antragstellenden Person mitteilen, gilt die Aufnahme als erfolgt.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch deren Auflösung oder sonstigen Untergang.

(2) Weiters endet die Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt, der jederzeit, auch mit sofortiger Wirkung, ohne Angabe eines Grundes erklärt werden kann; ein allenfalls bereits für die Zukunft geleisteter Mitgliedsbeitrag ist nicht, auch nicht aliquot, zurückzuzahlen.

(3) Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft, wenn der jährliche Mitgliedsbeitrag trotz Erinnerung, die schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen hat, innerhalb der in der Erinnerung gesetzten Frist nicht bezahlt wird und in der Erinnerung auf diese Konsequenz hingewiesen wurde.

(4) Des Weiteren endet die Mitgliedschaft, wenn der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes wegen Verzuges mit zumindest zwei jährlichen Mitgliedsbeiträgen (ohne vorherige Erinnerung gemäß Abs 3) oder wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens beschlossen hat.

§ 8

Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht jedem Vereinsmitglied zu. Das passive Wahlrecht steht nur solchen Mitgliedern zu, welche physische Personen sind (mit Ausnahmen der Rechnungsprüfer).

(3) Auf Verlangen ist jedem Vereinsmitglied vom Vorstand eine Kopie der Vereinsstatuten und von Protokollen solcher Generalversammlungen auszufolgen, die während seiner Mitgliedschaft stattgefunden haben.

(4) Darüber hinaus haben die Vereinsmitglieder die ihnen gesetzlich eingeräumten Rechte.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt die Statuten, hat die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Generalversammlung zu beachten und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins schaden könnte.

(2) Weiters sind die Mitglieder zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung zuletzt beschlossenen Höhe verpflichtet.

(3) Alle vereinsinternen Angelegenheiten sind von sämtlichen Mitgliedern, zeitlich unbeschränkt und auch über deren Mitgliedschaft hinaus, vertraulich zu behandeln.

(4) Ändern sich Daten eines Mitglieds, etwa der Name, die Postanschrift oder die E-Mail-Adresse, ist dies dem Vorstand von dem betroffenen Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 **Vereinsorgane**

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsprüfer und
- d) das Schiedsgericht.

(2) Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Soll als Rechnungsprüfer eine Wirtschaftsprüfungskanzlei gegen Entgelt bestellt werden, ist darüber gesondert in der Generalversammlung zu beschließen.

§ 11 **Generalversammlung**

(1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (VerG 2002).

(2) Die nächste ordentliche Generalversammlung nach dem Zeitpunkt der Statutenänderung im Jahr 2023 findet im Jahr 2027 statt. Danach findet die ordentliche Generalversammlung alle fünf Jahre statt.

(3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt auf

- a) Beschluss des Vorstands;
- b) Beschluss der ordentlichen Generalversammlung unter Angabe der Tagesordnung;
- c) Antrag von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder, der an den Vorstand zu richten ist und die Tagesordnung zu enthalten hat, sowie

- d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer bei Vorliegen gesetzlicher Gründe (§ 21 Abs 5 VerG 2002), welches an den Vorstand zu richten ist und die Tagesordnung zu enthalten hat; wenn der Vorstand in solchen Fällen diesem Verlangen nicht nachkommt oder wenn die Einberufung aufgrund des Wegfallens des gesamten Vorstandes notwendig ist, können die Rechnungsprüfer die außerordentliche Generalversammlung auch selbst einberufen;
- e) Einschreiten eines gerichtlich bestellten Kurators.

(4) In den Fällen des Abs (3) literae b), c) und d) erster Halbsatz ist die Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung binnen vier Wochen vorzunehmen.

(5) Ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen werden durch schriftliche oder in der Vereinszeitschrift publizierte oder per E-Mail übermittelte Einladung aller Mitglieder durch den Vorstand einberufen. Die Einladung (Brief, Vereinszeitschrift, E-Mail) muss mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung versendet werden. Die zuletzt von den Mitgliedern bekanntgegebenen Adressen (Post- und E-Mail-Adressen) sind zu verwenden. Mit der Einberufung ist auch die Tagesordnung bekanntzugeben. Bei beabsichtigter Änderung der Vereinsstatuten ist der wesentliche Inhalt der beabsichtigten Änderungen mitzuteilen oder auf der Website zu veröffentlichen, worauf in der Einberufung hinzuweisen ist.

(6) Jedes Mitglied kann Anträge, auch Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung und Wahlvorschläge, zur Generalversammlung stellen. Solche Anträge und Wahlvorschläge sind schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten, wobei die Versendung spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zu erfolgen hat.

(7) Wenn Anträge oder Wahlvorschläge gemäß Abs (6) beim Vorstand einlangen, hat der Vorstand alle Mitglieder hiervon schriftlich oder per E-Mail zu verständigen. Die Verständigung muss mindestens eine Woche vor der Generalversammlung versendet werden.

(8) Die Generalversammlung hat am Vereinssitz (Gemeindegebiet von Baden) stattzufinden.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau (bzw. der Obmann), bei Verhinderung deren (dessen) Stellvertreterin (bzw. Stellvertreter), bei Verhinderung der vorgenannten Personen die Schriftführerin (bzw. der Schriftführer), bei Verhinderung deren (dessen) Stellvertreterin (bzw. Stellvertreter), bei Verhinderung der vorgenannten Personen die Kassierin (bzw. der Kassier), bei Verhinderung deren (dessen) Stellvertreterin (bzw. Stellvertreter), bei Verhinderung aller vorgenannten Personen das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied.

(10) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(11) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Unter einem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können keine Beschlüsse gefasst werden. Wenn alle Mitglieder anwesend und damit einverstanden sind, können Beschlüsse auch außerhalb der Tagesordnung gefasst werden.

(12) Wurde von einem Mitglied ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt (Abs 6), ist über diesen zu Beginn der Generalversammlung abzustimmen. Über alle anderen Anträge gemäß Abs (6) ist beim jeweiligen Tagesordnungspunkt abzustimmen; ob diese Abstimmung vor oder nach der Abstimmung zum ursprünglichen Antrag dieses Tagesordnungspunktes erfolgt, entscheidet der Vorsitzende der Generalversammlung (nach Sinnhaftigkeit).

(13) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Mitgliedern, die juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften sind, wird das Stimmrecht entsprechend der gesetzlichen Vertretungsbefugnisse ausgeübt. Minderjährige Mitglieder werden von einer erziehungsberechtigten Person vertreten, die daher teilnahmeberechtigt ist. Jedes Mitglied, auch juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, kann sich bei der Ausübung des Stimmrechts mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Bei Minderjährigen muss die Vollmacht von einer erziehungsberechtigten Person unterfertigt sein.

(14) Die Abstimmung hat mittels Handzeichen zu erfolgen. Wenn es aufgrund eines im Voraus gestellten Antrages (gemäß Abs 6) beschlossen wird oder wenn es zehn Mitglieder, die bei der Generalversammlung anwesend sind, im Voraus (gemäß Abs 6) zu diesem Tagesordnungspunkt beantragt haben, hat die Abstimmung schriftlich, geheim zu erfolgen. Wahlen haben stets schriftlich, geheim zu erfolgen.

(15) Beschlüsse, mit denen die Vereinsstatuten geändert oder der Verein aufgelöst werden (samt Vermögensübertragung), bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen. Alle anderen Beschlüsse fasst die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als gültig abgegebene Stimmen und sind daher bei Berechnung der Mehrheit nicht mitzuzählen (Beispiel: 20 Mitglieder sind anwesend, 10 Mitglieder stimmen für den Beschluss, neun Mitglieder stimmen gegen den Beschluss, 1 Mitglied enthält sich: Es liegen 19 gültige Stimmen vor, davon 10 Stimmen für den Beschluss, weshalb die einfache Mehrheit erreicht ist).

(16) Bei Wahlen ist diejenige Kandidatin (bzw. derjenige Kandidat) gewählt, die mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, hat ein zweiter Wahlgang zwischen denjenigen zwei Kandidatinnen (bzw. Kandidaten) stattzufinden, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Haben bei einem Wahlgang alle Kandidaten gleich viele Stimmen, entscheidet das Los.

(17) Beschlüsse der Generalversammlung können auch im schriftlichen Weg (Umlaufweg) gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder im Einzelfall schriftlich mit der Abstimmung im schriftlichen Weg einverstanden erklären. Die für eine wirksame Beschlussfassung erforderliche Mehrheit ist auch in diesem Fall nach der Anzahl der gültig abgegebenen Stimmen zu berechnen.

(18) Die Schriftführerin (bzw. der Schriftführer), bei Verhinderung deren (dessen) Stellvertreterin (bzw. Stellvertreter), bei auch deren Verhinderung die Person, die den Vorsitz in der Generalversammlung führt, hat über die Generalversammlung ein Protokoll zu führen. Das Protokoll hat insbesondere Datum, Uhrzeit des Beginns sowie des Endes, Ort der Generalversammlung, Anzahl und Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, der Verlauf der Generalversammlung, die gefassten Beschlüsse samt genauem Abstimmungsergebnis (Anzahl der gültig abgegebenen Stimmen, Anzahl der Pro-Stimmen und Anzahl der Gegenstimmen) sowie Wortmeldung und allfällige Anträge zu enthalten. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden (bzw. dem Vorsitzenden) der Generalversammlung zu unterfertigen.

§ 12

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins (Rechenschaftsberichte);
- b) Entgegennahme und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse samt Prüfungsberichten;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl und Abberufung (auch ohne Angabe eines Grundes und auch mit sofortiger Wirkung) der Mitglieder des Vorstandes;

- e) Wahl und Abberufung (auch ohne Angabe eines Grundes und auch mit sofortiger Wirkung) der Rechnungsprüfer;
- f) Festsetzung und Änderung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen;
- g) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein einerseits und Mitgliedern des Vorstandes oder Rechnungsprüfern andererseits;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- i) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins sowie
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Punkte.

§ 13 **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) der Obfrau (bzw. dem Obmann) und deren (dessen) Stellvertreterin (bzw. Stellvertreter);
- b) der Schriftführerin (bzw. dem Schriftführer) und deren (dessen) Stellvertreterin (bzw. Stellvertreter) und
- c) der Kassierin (bzw. dem Kassier) und deren (dessen) Stellvertreterin (bzw. Stellvertreter).

(2) Die Generalversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes die Nachbesetzung vornehmen (Kooptierung). Wird ein Vorstandsmitglied von der Generalversammlung abberufen, hat die Generalversammlung gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied zu bestellen. Scheiden alle Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl des Vorstands einzuberufen; sollte auch dies nicht möglich sein, hat jedes Mitglied, welchem dieser Umstand bekannt ist, das Recht und die Pflicht, bei Gericht unverzüglich die Bestellung eines Kurators zu beantragen, der sodann eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Vorstandsbestellung einzuberufen hat.

(3) Vorstandsmitglieder dürfen keinem anderen Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören. Vorstandsmitglieder müssen physische Personen und Vereinsmitglieder sein.

(4) Die Funktionsperiode der im Zeitpunkt der Statutenänderung im Jahr 2023 im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Danach dauert die Funktionsperiode der Vorstandsmitglieder bis zum Ende jener ordentlichen Generalversammlung, die im fünften Jahr nach ihrer Bestellung abgehalten wird. Die Funktionsperiode von kooptierten Vorstandsmitgliedern dauert bis zur nächsten Generalversammlung. Die Funktionsperiode von Vorstandsmitgliedern, die in einer außerordentlichen Generalversammlung gewählt wurden, dauert bis zum Ende der darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung.

(5) Vorstandssitzungen werden grundsätzlich von der Obfrau (bzw. dem Obmann) einberufen, können jedoch auch von allen anderen Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Die Einberufung kann auf jede Art, auch mündlich, erfolgen. Die Einberufung muss, außer bei Vorliegen von Gefahr im Verzug, allen Vorstandsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung zugegangen sein, sofern nicht einvernehmlich ein früherer Termin akzeptiert wird. Die Verletzung der Einberufungsfrist muss vor Abhaltung der Vorstandssitzung geltend gemacht werden; andernfalls kann sich ein Vorstandsmitglied nicht darauf berufen.

(6) Eine nicht dem Vorstand angehörende Tierheimleiterin (bzw. ein nicht dem Vorstand angehörender Tierheimleiter) und - im Falle der Verhinderung der Tierheimleiterin (bzw. des Tierheimleiters) - deren (dessen) allfällige nicht dem Vorstand angehörende Stellvertreterin (bzw. allfälliger nicht dem Vorstand angehörender Stellvertreter) haben das Recht, an Vorstandssitzungen zu Themen, die die Tierheimleitung betreffen, als Gast teilzunehmen, solange diese Themen behandelt werden, Fragen zu diesen Themen zu stellen, die vom Vorstand tunlichst zu beantworten sind, und Anregungen zu diesen Themen zu äußern; während der Beratung des Vorstandes hat sie (bzw. er) die Sitzung zu verlassen, bei der Abstimmung ist sie (bzw. er) wieder als Gast zuzulassen.

(7) Die Vorstandssitzung hat am Vereinssitz (Gemeindegebiet von Baden) oder an einem anderen, einvernehmlich festgelegten Ort, stattzufinden.

(8) Den Vorsitz der Vorstandssitzung führt die Obfrau (bzw. der Obmann), bei Verhinderung deren (dessen) Stellvertreterin (bzw. Stellvertreter), bei Verhinderung der vorgenannten Personen die Schriftführerin (bzw. der Schriftführer), bei Verhinderung deren (dessen) Stellvertreterin (bzw. Stellvertreter).

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als gültig abgegebene Stimmen und sind daher bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitzuzählen. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der Obfrau (bzw. des Obmanns) den Ausschlag. Eine Vertretung in Vorstandssitzungen oder bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

(11) Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Weg (Umlaufweg) gefasst werden, auch per E-Mail oder Textnachrichten (SMS, WhatsApp, etc.), wenn sich alle Mitglieder im Einzelfall mit der Abstimmung im Umlaufweg einverstanden erklären (von diesem Einverständnis ist auszugehen, wenn sich alle Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligen, ohne die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen). Auf dieselbe Weise können Beschlüsse auch mündlich gefasst werden; solche mündlich gefassten Beschlüsse sind nachträglich unverzüglich von der Obfrau (bzw. vom Obmann) zu dokumentieren. Bei Umlaufbeschlüssen und mündlichen Beschlüssen ist die für eine wirksame Beschlussfassung erforderliche Mehrheit auch nach der Anzahl der gültig abgegebenen Stimmen zu berechnen.

(12) Die Schriftführerin (bzw. der Schriftführer), bei Verhinderung deren (dessen) Stellvertreterin (Stellvertreter), bei auch deren (dessen) Verhinderung das vorsitzführende Vorstandsmitglied hat über die Vorstandssitzung ein Protokoll zu führen (§ 11 Abs 18 gilt sinngemäß).

(13) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes endet durch Ablauf der Funktionsperiode, Rücktritt, der jederzeit mit schriftlicher Nachricht an alle anderen Vorstandsmitglieder mit sofortiger Wirkung, auch ohne Angabe eines Grundes, erklärt werden kann (bei Rücktritt des gesamten Vorstandes ist diese Erklärung an die Generalversammlung, die für diesen Zweck einzuberufen ist, zu richten), durch Abberufung seitens der Generalversammlung oder durch den Tod.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, er ist das Leitungsorgan im Sinne des VerG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten oder das Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Umsetzung des Vereinszwecks, der Vereinstätigkeit, des Vereinsprogramms und Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- b) Führung sämtlicher Geschäfte des Vereins, insbesondere auch in Personalangelegenheiten (etwa die Aufnahme und Kündigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitern, Angestellten und sonstigen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern des Vereins sowie Gestaltung der diesbezüglichen Verträge, einschließlich Festsetzung des Entgelts, Erteilung von Weisungen, etc.);
- c) Bestellung - aus seiner Mitte, aus der Reihe der anderen Vereinsmitglieder oder extern - und Abberufung (auch ohne Angabe eines Grundes und auch mit sofortiger Wirkung) der Tierheimleiterin (bzw. des Tierheimleiters) und deren (dessen) allfälliger Stellvertreterin (bzw. allfälligen Stellvertreters), wobei die Tätigkeit der Tierheimleiterin (bzw. des Tierheimleiters) und auch jene der allfälligen Stellvertreterin (bzw. des allfälligen Stellvertreters) entgeltlich gestaltet werden können (§ 15 Abs 4 und § 16 Abs 6 sind gegebenenfalls zu beachten);
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) jährliche Erstellung des Rechnungsabschlusses (Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht) innerhalb der ersten fünf Monate eines Vereinsjahres für das vorangegangene Vereinsjahr und Vorlage an die Rechnungsprüfer sowie Erteilung der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an die Rechnungsprüfer (sollte ein „großer Verein“ vorliegen, sind die qualifizierten Rechnungslegungsvorschriften gemäß § 22 VerG 2002 zu beachten);
- f) jährliche Information über den geprüften Rechnungsabschluss und Versendung (per Post oder per E-Mail) an alle Mitglieder, sofern keine Generalversammlung bevorsteht;
- g) jährliche Erstellung des Berichts über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins (Rechenschaftsbericht) und Versendung (per Post oder per E-Mail) an alle Mitglieder, sofern keine Generalversammlung bevorsteht;
- h) Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Führung der Mitgliederliste sowie
- k) Vornahme aller Anzeigen und Meldungen an die Vereinsbehörde.

§ 15

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Die Obfrau (bzw. der Obmann) führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführerin (bzw. der Schriftführer) unterstützt die Obfrau (bzw. den Obmann) bei der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Darunter wird verstanden, dass sich die Obfrau (bzw. der Obmann) mit Unterstützung der Schriftführerin (bzw. des Schriftführers) um die ordentliche Geschäftsführung und ordentliche Verwaltung kümmern und gewöhnliche Entscheidungen, die Teil des Vereinsalltages sind und keiner näheren Abwägung bedürfen, selbstständig treffen. Alle sonstigen Entscheidungen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

(2) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau (bzw. der Obmann) berechtigt, auch in Angelegenheiten, die eines Vorstandsbeschlusses bedürfen, selbstständig Entscheidungen zu treffen, wenn die rechtzeitige Einholung eines Vorstandsbeschlusses nicht möglich ist. Diesfalls hat die Obfrau (bzw. der Obmann) alle anderen Vorstandsmitglieder nachträglich unverzüglich über die von ihr getroffene Entscheidung zu informieren.

(3) Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt durch die Obfrau (bzw. den Obmann) gemeinsam mit deren (dessen) Stellvertreterin (bzw. Stellvertreter) oder gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder durch die Stellvertreterin (bzw. den Stellvertreter) der Obfrau (bzw. des Obmanns) gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Sollte die Vertretung durch die Stellvertreterin (bzw. den Stellvertreter) der Obfrau (bzw. des Obmanns) gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied erfolgen (welches nicht die Obfrau bzw. der Obmann ist), hat die Stellvertreterin (bzw. der Stellvertreter) dies der Obfrau (dem Obmann) unverzüglich zu berichten. Zur passiven Vertretung (Entgegennahme von Erklärungen, die an den Verein gerichtet sind) ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt.

(4) Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und Vorstandsmitgliedern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Unterzeichnung durch andere Vorstandsmitglieder in vertretungsbefugter Anzahl sowie der Genehmigung durch die Generalversammlung.

(5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten, können ausschließlich von den in Abs (3) genannten Vorstandsmitgliedern in vertretungsbefugter Anzahl erteilt werden.

(6) Die Schriftführerin (bzw. der Schriftführer) ist grundsätzlich für Protokolle, schriftliche Ausfertigungen und Aussendungen des Vereins zuständig.

(7) Der Kassierin (bzw. dem Kassier) obliegt die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins.

(8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau (bzw. des Obmanns), der Schriftführerin (bzw. des Schriftführers) oder der Kassierin (bzw. des Kassiers) ihre Stellvertreterinnen (bzw. Stellvertreter).

§ 16

Rechnungsprüfer

(1) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen (bzw. zwei Rechnungsprüfer). Die Funktionsperiode im Zeitpunkt der Statutenänderung im Jahr 2023 im Amt befindlichen Rechnungsprüferinnen (bzw. Rechnungsprüfer) beträgt vier Jahre. Danach dauert ihre Funktionsperiode bis zum Ende jener ordentlichen Generalversammlung, die im fünften Jahr nach ihrer Bestellung abgehalten wird. Die Wiederwahl ist zulässig. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung notwendig, hat der Vorstand die Rechnungsprüfer zu bestellen, deren Funktionsperiode sodann bis zum Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung dauert.

(2) Rechnungsprüfer dürfen keinem anderen Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören. Rechnungsprüfer müssen weder physische Personen noch Vereinsmitglieder sein.

(3) Den Rechnungsprüferinnen (bzw. den Rechnungsprüfern) obliegt

- a) die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins mit Hinblick auf die ordnungsgemäße Rechnungslegung und die statutengemäße der Verwendung der Mittel für jedes Vereinsjahr sowie die Erstellung eines Prüfungsberichtes innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Rechnungsabschlusses durch den Vorstand;
- b) die unverzügliche Übermittlung des Prüfungsberichtes an den Vorstand sowie die Mitwirkung am Bericht des Vorstandes an die Generalversammlung sowie
- c) die Wahrnehmung aller sonstigen den Rechnungsprüfern gesetzlich zukommenden Aufgaben.

(4) Die Rechnungsprüfer haben das Recht zur uneingeschränkten Einsicht in die Bücher des Vereins und auch alle sonstigen Unterlagen des Vereins und das Recht, Auskünfte von allen Vereinsorganen über alle Vereinsangelegenheiten zu verlangen.

(5) Die Rechnungsprüfer haben darüber hinaus sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die in § 21 Abs (2) bis (5) VerG 2002, zu beachten.

(6) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.

(7) Die Funktion eines Rechnungsprüfers endet durch Ablauf der Funktionsperiode, Rücktritt, der jederzeit mit schriftlicher Nachricht an den Vorstand mit sofortiger Wirkung, auch ohne Angabe eines Grundes, erklärt werden kann, durch Abberufung seitens der Generalversammlung oder durch den Tod bzw. - bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften - durch deren Auflösung oder sonstigen Untergang.

§ 17

Schiedsgericht

(1) In allen aus den Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet zunächst das Schiedsgericht. Dieses ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des VerG 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Es wird in einem konkreten Streitfall derart gebildet, dass ein Streitteil gegenüber dem Vorstand das Schiedsgericht anruft und gleichzeitig ein Vereinsmitglied als Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand, die binnen sieben Tagen zu erfolgen hat, macht der andere Streitteil innerhalb von sieben Tagen seinerseits ein Vereinsmitglied als Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Mehrere Personen einer Streitpartei machen gemeinsam ein Mitglied namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder des Schiedsgerichtes binnen vierzehn Tagen eine dritte Person, die nicht Vereinsmitglied sein soll, zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes haben unbefangen zu sein und dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören. Macht ein Streitteil ein Mitglied des Schiedsgerichtes nicht rechtzeitig namhaft oder wählen die beiden Mitglieder des Schiedsgerichtes nicht rechtzeitig den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und kommt auch keine Losentscheidung zustande, bestellt die Obfrau (bzw. der Obmann), bei Verhinderung oder Befangenheit die Stellvertreterin (bzw. der Stellvertreter), bei Verhinderung oder Befangenheit all dieser Personen die Präsidentin (bzw. der Präsident) der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich das Mitglied bzw. die Vorsitzende (bzw. den Vorsitzenden) des Schiedsgerichtes.

(4) Ziel des Schiedsgerichtes ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs. Zu diesem Zweck sind die Streitteile zu einer oder mehreren mündlichen Verhandlungen zu laden.

(5) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht endet durch eine Einigung der Streitteile oder durch eine schriftliche Empfehlung des Schiedsgerichtes. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.

(6) Das Schiedsgericht entscheidet über seine Empfehlung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

§ 18

Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation, mit einfacher Mehrheit, zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin (bzw. einen Abwickler) zu bestellen. Weiters hat sie unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen darüber zu beschließen, wem die Abwicklerin (bzw. der Abwickler) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden; soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung fristgerecht der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.